

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Richtlinien**

**zum Schutz personenbezogener Daten**

**bei multimedialer Nutzung**

**von E-Learning-Verfahren**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 12. August 2011**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Grundsätze .....	3
§ 4 Pflichten des oder der Verantwortlichen .....	4
§ 5 Bestandsdaten .....	4
§ 6 Nutzungsdaten.....	4
§ 7 Inhaltsdaten.....	4
§ 8 Forschung.....	5
§ 9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen.....	5
§ 10 Anforderungen an Leistungsnachweise .....	5
§ 11 Einwilligung.....	5
§ 12 Speicherfristen.....	6
§ 13 Datensicherheit.....	6
§ 14 In-Kraft-Treten.....	7

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung eingesetzt werden.

(2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Richtlinien auch für diesen Vorgang.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien gilt:

E-Learning-Verfahren sind netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf zielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und ihren Leistungsnachweis zu erbringen;

Nutzerinnen und Nutzer sind Lehrende, Studierende und Gaststudierende, die E-Learning-Verfahren verwenden;

die oder der Verantwortliche für ein E-Learning-Verfahren ist jede Stelle der Universität, die das E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu seiner Nutzung vermittelt.

## § 3 Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Die oder der Verantwortliche darf beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Richtlinien oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlauben. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit oder den Mitgliedern der Universität oder den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder den Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.

(2) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten, soweit die Nutzerin oder der Nutzer eingewilligt hat.

#### **§ 4 Pflichten des oder der Verantwortlichen**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Verantwortliche hat für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Datenschutzkonzept Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Beteiligten zu beschreiben. <sup>2</sup>Sie oder er hat das Datenschutzkonzept den Nutzerinnen und Nutzern vor der Anmeldung zu einem E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten.

(2) Die oder der Verantwortliche hat die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Nr. 1 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.

#### **§ 5 Bestandsdaten**

Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren erforderlich sind.

#### **§ 6 Nutzungsdaten**

(1) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der Nutzerin oder vom Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieser Verfahren erforderlich ist.

(2) Die oder der Verantwortliche darf die Nutzungsdaten einer Nutzerin oder eines Nutzers aus verschiedenen E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die Wahrnehmung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

#### **§ 7 Inhaltsdaten**

Die oder der Verantwortliche darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art der Nutzerinnen und Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

## **§ 8 Forschung**

(1) Die oder der Verantwortliche darf die in §§ 5, 6 und 7 genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten, soweit dies für die Verfolgung konkreter Forschungszwecke erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Nutzerin oder des Nutzers wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Verarbeitung der in den Absatz 1 genannten Daten ist zu anderen als Forschungszwecken unzulässig. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zu Forschungszwecken und nur mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers gemäß §11 an andere Stellen übermittelt werden.

## **§ 9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung sind zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Universität geboten ist sowie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Aufzeichnung zur Kenntnis nehmen können. <sup>2</sup>Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren. <sup>3</sup>Eine Bereitstellung für einen darüber hinausgehenden Personenkreis bedarf der Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 11, sofern sie individuell in Erscheinung treten.

## **§ 10 Anforderungen an Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Jede automatisiert erstellte Bewertung eines Leistungsnachweises muss auf Antrag des oder der betroffenen Studierenden von einer Korrektorin oder einem Korrektor überprüft werden. <sup>2</sup>Elektronische Leistungsnachweise sind unmittelbar nach Abgabe revisions sicher zu speichern.

## **§ 11 Einwilligung**

(1) <sup>1</sup>Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Nutzerin oder des Nutzers beruht. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie soweit erforderlich auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. <sup>4</sup>Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) <sup>1</sup>An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn die oder der Verantwortliche sicherstellt, dass die Nutzerin oder der Nutzer die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, die Einwilligung protokolliert wird, die Nutzerin oder der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. <sup>2</sup>Hat eine Nutzerin oder ein Nutzer die Einwilligung widerrufen, so sind ihre bzw. seine personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. <sup>3</sup>Sofern durch die Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Leistungsnachweises nicht mehr möglich ist, ist die Nutzerin oder der Nutzer vor der Löschung oder Anonymisierung hierauf hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers in eine Verwendung ihrer bzw. seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

## § 12 Speicherfristen

(1) <sup>1</sup>Die in § 5 genannten Bestandsdaten sind zu speichern, solange dies für mindestens ein E-Learning-Verfahren erforderlich ist. <sup>2</sup>Bestandsdaten können gelöscht werden, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer längerfristig nicht mehr erreichbar ist. <sup>3</sup>Auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers können diese Daten auch früher gelöscht werden. <sup>4</sup>Bestandsdaten der Gaststudierenden sind solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg teilnehmen dürfen.

(2) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Die in §§ 7 und 9 genannten Inhaltsdaten sind innerhalb von 6 Monaten zu löschen, nachdem das E-Learning-Verfahren nicht mehr eingesetzt wurde. <sup>2</sup>Die Speicherungsfrist von elektronischen Abschlussarbeiten wird nach der allgemeinen Aufbewahrungsregelung für Abschlussarbeiten bestimmt.

## § 13 Datensicherheit

(1) <sup>1</sup>Die oder der Verantwortliche hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I) sicherzustellen, um die auf Grundlage dieser Richtlinien erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. <sup>2</sup>Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Soweit dies nach dem Datenschutzkonzept des jeweiligen E-Learning-Verfahrens notwendig ist, sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass

1. die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,

2. ausschließlich die Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
3. nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt und an welche Stellen sie weitergegeben worden sind,
4. personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten am 12. August 2011 in Kraft.

Bamberg, 12. August 2011

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident